

Konformitätserklärung durch [Name, Anschrift]

IFP- / Übertragungs-ID:

für den Prozess des Digitalen Finanzberichts im Format XBRL

Stand: Juli 2017

Inhalt

1	Präambel.....	2
2	Umfang der Konformitätserklärung.....	2
3	Allgemeines Modul: Gegenstand und Umfang der Konformität.....	3
4	Modul 1: Regeln zur Übertragung von Abschlussdaten zwischen beteiligten Sender- und Empfänger-Dienstleistern	5
5	Modul 2: Regeln und Maßnahmen des IT-Dienstleisters auf der Sender-Seite zur Sicherstellung und/oder Dokumentation der materiellen Identität zwischen Daten der bildlichen Kopie des aufgestellten Abschlusses und des übertragenen XBRL-Instanzendokuments	6

1 Präambel

Die vorliegende Konformitätserklärung richtet sich an alle gegenwärtigen und künftigen beteiligten IT-Sender- und Empfängerdienstleister des Prozesses „Digitaler Finanzbericht“. Mit ihr erklärt das unterzeichnende Unternehmen in seiner Rolle als Sender- oder Empfänger-Dienstleister von Abschlussdaten für Zwecke der Kreditwürdigkeitsbeurteilung seine Absicht, die Produktmerkmale einzuhalten, die sich aus den Spezifikationen des Prozesses „Digitaler Finanzbericht“ - im Sinne der Definition und Unterstützung eines offenen Standards - ergeben. Diese Produktmerkmale sind im „fachlichen Weißbuch“ sowie im „technischen Weißbuch“ unter digitaler-finanzbericht.de veröffentlicht.

Die Unterzeichnung der Konformitätserklärung ist für die beteiligten Sender- und Empfänger-Dienstleister Voraussetzung für die Teilnahme am Prozess „Digitaler Finanzbericht“.

Diese Konformitätserklärung beinhaltet lediglich eine unverbindliche Absichtserklärung des unterzeichnenden Unternehmens; mit ihr werden keine haftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen geschaffen.

Die Konformitätserklärung setzt keine Zertifizierung, Testierung oder Softwarebescheinigung voraus oder ersetzt diese.

Die Konformitätserklärung soll die Vermeidung individueller, bilateraler Absprachen zwischen den am Prozess „Digitaler Finanzbericht“ beteiligten Sender- und Empfänger-Dienstleistern ermöglichen.

2 Umfang der Konformitätserklärung

Die vorliegende Konformitätserklärung gilt für das unterzeichnende Unternehmen in folgenden, in der nachfolgenden Erklärung unterschiedenen Rollen:

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

- A. Sender-Dienstleister** als Anbieter von folgende(r/n) Software-Variante(n) (Mehrfachnennungen möglich):
 - A.1. Zentrale-Sendessoftware**, die die Aufbereitung des aufzustellenden Abschlusses vornimmt und **in einem Workflow** direkt **über ein Rechenzentrum** an den Empfänger überträgt.
 - A.2. Lokale** (beim Anwender installierte) Sendesoftware, die die Aufbereitung des aufzustellenden Abschlusses vornimmt und **nicht in einem Workflow** direkt **über ein Rechenzentrum** an den Empfänger überträgt.
 - A.3. Kern-Sendessoftware**, die keine Aufbereitung des aufzustellenden Abschlusses vornimmt, sondern **nur der Übertragung** von einer lokalen Installation oder über ein Rechenzentrum **dient**.
- B. Empfänger-Dienstleister** oder direkt empfangendes Kreditinstitut (das die Infrastruktur zur Verfügung stellt, um über eine Schnittstelle Abschlussdaten von Sendern anzunehmen).

Für Sender-Dienstleister gelten alle Anforderungen, die in den nachfolgenden Modulen dargestellt sind. Für Empfänger-Dienstleister gilt nur das Modul 2 nicht.

3 Allgemeines Modul: Gegenstand und Umfang der Konformität

- 1) Der Sender- oder Empfänger-Dienstleister beteiligt sich an dem Verfahren „Übertragung von Abschlussdaten im Prozess „Digitaler Finanzbericht“ im Format XBRL per Datenfernübertragung (DFÜ)“. Er beabsichtigt, die Produktmerkmale einzuhalten, die sich aus den Spezifikationen des Prozesses „Digitaler Finanzbericht“ ergeben:
 - „Digitaler Finanzbericht“ – fachliches Weißbuch
Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung galt Version: 2.0
 - „Digitaler Finanzbericht“ – technisches Weißbuch
Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung galt Version: 1.0
- 2) Die Bindung des Unterzeichners an die Konformitätserklärung tritt mit deren Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende ordentlich schriftlich widerrufen werden. Widerrufe werden auf der Web-Seite des „Digitalen Finanzberichts“ digitaler-finanzbericht.de durch das „Digitaler Finanzbericht“-Office publiziert.
- 3) Die unterzeichnete Konformitätserklärung wurde durch die Beteiligten des „Digitalen Finanzberichts“ erarbeitet. Soweit das „Digitaler Finanzbericht“-Office zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Konformitätserklärung verabschiedet, verliert die vorliegende Konformitätserklärung ihre Wirksamkeit mit einer Frist von 12 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Konformitätserklärung. Dem Unterzeichner steht es frei, eine neue Konformitätserklärung zu unterzeichnen. Die Abgabe einer neuen Konformitätserklärung steht dem Widerruf einer bestehenden gleich. Die Widerrufsmöglichkeit gemäß der Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 4) Bezüglich zukünftiger Modifikationen des Konformitätsrahmens gem. Nr. 1, insbesondere durch neue oder geänderte Anforderungen aufgrund neuerer Versionen des fachlichen und/oder technischen Weißbuches, beabsichtigt das unterzeichnende Unternehmen, notwendige Anpassungen zur Erhaltung der Konformität an seiner Software bzw. Dienstleistung vorzunehmen. Hierfür gilt ab Veröffentlichung der jeweils finalen Version eine Frist von 12 Monaten, sofern in den geänderten Dokumenten keine anderen zeitlichen Vorgaben festgelegt wurden. Das Ziel ist es, Fristen grundsätzlich so zu bemessen, dass Anpassungen bei den Beteiligten im Rahmen regulärer Releasezyklen implementiert werden können. Insbesondere zur Behebung von Fehlern oder Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben kann hiervon jedoch abgewichen werden. Ist ein Unterzeichner der Konformitätserklärung mit einer zukünftigen Modifikation des Konformitätsrahmens nicht einverstanden, kann er die Konformitätserklärung zum Wirksamwerden der Modifikation unabhängig von den Fristen der Ziffer 2 widerrufen.

Die Grundlage des Prozess „Digitaler Finanzbericht“ ist die Verwendung der XBRL-Taxonomien. Diese unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Für die HGB Taxonomie findet derzeit pro Jahr eine Anpassung statt; die Zeiträume bei der EÜR-Taxonomie sind voraussichtlich länger. Zu diesen beiden für den „Digitalen Finanzbericht“ genutzten Taxonomien können, durch Festlegung des „Digitaler Finanzbericht“-Offices, weitere hinzukommen (z.B. IFRS). Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens „Digitaler Finanzbericht“ sicherzustellen, z.B. um neue handelsrechtliche Vorgaben korrekt und fehlerfrei darzustellen, ist es notwendig, dass alle Beteiligten neue bzw. modifizierte Taxonomien zu einem einheitlichen Gültigkeitszeitpunkt einsetzen.

Zur Erreichung dieses Zieles und um den Aufwand auf Sender- und Empfänger-Dienstleister Seite niedrig zu halten, orientiert sich der „Digitaler Finanzbericht“ an Release- und Anwendungsvorgaben der Finanzverwaltung:

- Veröffentlichung der finalen Version einer neuen bzw. modifizierten Taxonomie im 2. Quartal eines Jahres, maßgebliche Quelle: digitaler-finanzbericht.de
- Verbindliche Anwendung ab 1.6. des Folgejahres

Diese Fristenfestlegung gilt insbesondere auch für die EÜR-Taxonomie. Diese wird durch die Finanzverwaltung zum Start des „Digitalen Finanzberichts“ noch nicht genutzt.

Dies vorausgeschickt beabsichtigt das unterzeichnende Unternehmen, die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu den oben genannten Terminen durchzuführen. Eine nicht fristgerechte Umsetzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Konformität; in diesem Fall verliert diese Konformitätserklärung ihre Gültigkeit. In der Folge darf der IT-Sender- bzw. Empfängerdienstleister nicht mehr am Verfahren Digitaler Finanzbericht teilnehmen.

- 5) Der Unterzeichner wird sich regelmäßig selbst über Änderungen in den unter Kapitel 3, Nr. 1 genannten Quellen informieren.
- 6) Sender- und Empfängerdienstleister beabsichtigen, alle Fehler und sonstige Betriebsstörungen, die den Prozess „Digitaler Finanzbericht“ beeinträchtigen, unverzüglich zu beseitigen, bei deren Analyse eng mit den betroffenen Beteiligten des „Digitalen Finanzberichts“ zusammenzuarbeiten und alle dafür relevanten Informationen auszutauschen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Fehler nicht in der eigenen Sphäre, sondern in der eines anderen Beteiligten liegt.

4 Modul 1: Regeln zur Übertragung von Abschlussdaten zwischen beteiligten Sender- und Empfänger-Dienstleistern

Zur Übertragung von „Digitalen Finanzbericht“-Abschlüssen zwischen einem Sender- und einem Empfänger-Dienstleister beabsichtigen die Beteiligten wie folgt zu verfahren:

1. Die Aufnahme der Abschlussdatenübermittlung erfolgt unter Einhaltung der im technischen Weißbuch beschriebenen Schritte und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die DFÜ-Leitungskosten zwischen Sender- und Empfänger-Dienstleister trägt jede Seite für sich selbst. Die Lieferung der Abschlussdaten ist im Verhältnis Empfänger-Dienstleister zu Sender-Dienstleister unentgeltlich; eine vertragliche Vergütungspflicht eines anderen Beteiligten des „Digitalen Finanzberichts“ bleibt unberührt.

2. Der Sender-Dienstleister führt nur solche Verarbeitungsvorgänge an den Kopfdaten durch, die zur Übermittlung der von den Anwendern oder Kunden bereitgestellten Daten an den Empfänger-Dienstleister notwendig sind. Er kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Fachdaten übernehmen, die durch den jeweiligen Anwender erstellt wurden, sondern hat nur Einfluss darauf, dass die von ihm übermittelten Fachdaten nicht von den für die Übermittlung vom Anwender beziehungsweise Kunden bereitgestellten Fachdaten abweichen.
3. Der Empfänger-Dienstleister nimmt die vom Sender-Dienstleister gelieferten Fachdaten an und leitet sie an den jeweiligen Empfänger vollständig und unverändert oder in einer im Innenverhältnis geregelten Aufbereitung weiter. Die Anpassung von Kopfdaten für Verarbeitungs- und Distributionszwecke, z. B. zur korrekten Zuordnung an das Zielinstitut, Sachbearbeiter, elektronische Kundenakte, ist zulässig.
4. Die Aufnahme einer Abschlussdatenübermittlung gemäß dieser Vereinbarung bedarf einer offiziellen Inbetriebnahme. Vorher erfolgen durch die Sender- und Empfänger-Dienstleister ausreichende qualitätssichernde Maßnahmen in Form technischer Tests auf der einheitlichen Referenzplattform des „Digitalen Finanzberichts“. Diese sind im technischen Weißbuch beschrieben.
5. Die Reaktionszeiten im Fehlerfall (z.B. keine Übertragung möglich) sind im technischen Weißbuch beschrieben.
6. Zur Sicherstellung einer angemessenen Reaktionszeit im Fehlerfall benennt der Unterzeichner fachliche und technische Ansprechpartner sowie jeweils mindestens einen Vertreter. Die Ansprechpartner sind dem „Digitaler Finanzbericht“-Office per E-Mail an die auf der Web-Seite digitaler-finanzenbericht.de veröffentlichte E-Mailadresse mitzuteilen. Folgende Angaben sind zu übermitteln: [Name, Vorname, Unternehmen, Funktion, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Straße, PLZ, Ort)].
7. Entsteht (z.B. aufgrund eines Fehlerfalls) im laufenden Betrieb die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen, so erfolgt vor einer Bereitstellung eine Qualitätssicherung nach den im technischen Weißbuch geregelten Umfängen und Verfahren.

5 Modul 2: Regeln und Maßnahmen des IT-Dienstleisters auf der Sender-Seite zur Sicherstellung und/oder Dokumentation der materiellen Identität zwischen Daten der bildlichen Kopie des aufgestellten Abschlusses und des übertragenen XBRL-Instanzendokuments

1. Die materielle Identität zwischen dem aufgestellten Abschluss in bildhafter Form und dem in der standardisierten XBRL-Struktur übermittelten Daten ist die wesentliche Basis für die mit dem Prozess „Digitaler Finanzbericht“ verfolgten Digitalisierungs-, Qualitäts- und Effizienzziele.

Definition „Materielle Identität“: Abschlussbestandteile, wie Aktiva, Passiva, GuV, die in beiden Abschlussdarstellungen (XBRL und PDF) vorhanden sind, zeichnen im Wesentlichen das gleiche Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

2. Der Sender-Dienstleister, mit dessen Software die Aufbereitung des Abschlusses für die Weitergabe als strukturierter XBRL-Datensatz und im PDF-Format erfolgt, trifft alle für seine Rolle relevanten und im fachlichen Weißbuch beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die materielle Identität.
3. Der Sender-Dienstleister setzt das im fachlichen Weißbuch beschriebene Identitätsmerkmal nach den Regeln des fachlichen und technischen Weißbuches, so dass für den Empfänger erkennbar ist, ob PDF-Datei und XBRL-Datei materiell identisch sind.
4. Wird der aufgestellte Abschluss nicht direkt als PDF durch die Software erzeugt und übermittelt, sondern durch (Re-)Scan des Papierabschlusses erzeugt, wird dies nach den Regeln des fachlichen und technischen Weißbuches vermerkt.

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden
in Druckbuchstaben

Firmenstempel und
Unterschrift des IT-Dienstleister